

Die Grabarten auf den städtischen Friedhöfen

- Wahlgrabstätten – Säрге –

Wahlgrabstätten I, ein- und mehrstellig

Die Grabart wird auf allen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmén, Dammstraße angeboten

- Vergabezeit 30 Jahre, Vergabezeit verlängerbar
- Weitere Bestattungen sind möglich, sofern entsprechende Belegungsrechte beantragt und bewilligt wurden
- Aufstellung eines Grabmales möglich
- Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Anlage eines Grabbeetes, zur Pflege und Unterhaltung von Grabstätten, Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen sowie der Plattenumrandung.
- Einebnung nach Ablauf des Nutzungsrechtes, sofern nicht Verlängerung möglich und gewünscht wird. Die Einebnung ist kostenpflichtig. Die Gebühren hierfür werden bei Neuvergaben ab 01.01.2011 zum Zeitpunkt des Graberwerbes erhoben. Für bereits vergebene Grabstätten ist die Gebühr zum Zeitpunkt der Einebnung zu entrichten.

Vorausserwerb nur für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren möglich für Grabstätten auf dem Wald- und Nordfriedhof, sofern die dortigen Belegungskapazitäten dies zulassen

Pflichtkosten für eine einstellige Grabstätte für Graberwerb, Sargbestattung, Grabauskleidung, Erstmalige Herrichtung von Pflanzbeet mit Plattenumrandung, Trägerdienst und Einebnung: **2.546,65 EUR**

Wahlgrabstätten II, ein- und mehrstellig

Die Grabart wird auf dem Wald- oder auf dem Nordfriedhof angeboten

- Vergabezeit 30 Jahre, Vergabezeit verlängerbar
- Zusätzlicher Freiraum um die Grabstätte

Weitere Bestattungen sind möglich, sofern entsprechende Belegungsrechte beantragt und bewilligt wurden

- Aufstellung eines Grabmales möglich
- Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Anlage eines Grabbeetes, zur Pflege und Unterhaltung von Grabstätte, Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen sowie der Plattenumrandung
- Einebnung nach Ablauf des Nutzungsrechtes, sofern nicht Verlängerung möglich und gewünscht wird. Die Einebnung ist kostenpflichtig. Die Gebühren hierfür werden bei Neuvergaben ab 01.01.2011 zum Zeitpunkt des Graberwerbes erhoben. Für bereits vergebene Grabstätten ist die Gebühr zum Zeitpunkt der Einebnung zu entrichten

Vorausserwerb nur für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren möglich, sofern die dortigen Belegungskapazitäten dies zulassen

Pflichtkosten für eine einstellige Grabstätte für Graberwerb, Sargbestattung, Grabauskleidung,

Erstmalige Herrichtung von Pflanzbeet mit Plattenumrandung,

Trägerdienst und Einebnung: **4.173,25 EUR**

